

Art. 31, Erl.

für die Gesellschaft verloren, wenn die Eheleute sich durch politische Einstellung und durch die sogenannte gesellschaftliche Betätigung voneinander unterscheiden. Als Grund für eine Ehescheidung wurde angesehen; das Unverständnis des Ehemannes, dessen Interessen einseitig auf Pferdesport ausgerichtet waren, für die politische Betätigung der Ehefrau⁹, das Spionieren der Ehefrau nach dem Ehemann auf dessen Arbeitsstelle, wenn dessen Arbeitsfähigkeit darunter leidet¹⁰, die »Republikflucht« eines Ehegatten¹¹, die Verurteilung eines Ehegatten aus politischen Gründen¹². Der Widerspruch eines Ehegatten gilt dann als unbeachtlich, wenn es sich bei dem die Scheidung begehrenden Teil um einen »fortschrittlichen« Bürger handelt¹³¹⁴.

Artikel 31 Die Erziehung der Kinder zu geistig und körperlich tüchtigen Menschen im Geiste der Demokratie ist das natürliche Recht der Eltern und deren oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft.

Artikel 31 wendet sich eindeutig gegen ein Erziehungsmonopol des Staates. Der Staat soll nicht allein die Erziehung übernehmen und ihre Richtung bestimmen. Auch bei der Erziehung in den Schulen, die zu errichten und zu erhalten Sache des Staates ist, sollen die Eltern Einfluß haben. Als ihre Organe sollen Elternbeiräte wirken (Art. 37 Abs. 3). Indessen zeigen sich die Bestrebungen der Kommunisten, die Menschen zu solchen mit sozialistischem Bewußtsein zu erziehen, am stärksten bei der Erziehung der Kinder. In der Präambel des Gesetzes über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik¹ heißt es,

9 Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Treptow vom 4. 5. 1956, Unrecht als System, Teil III, Dokument 243

10 Urteil des Kreisgerichts Nordhausen vom 23. 7. 1956, Unrecht als System, Teil III, Dokument 244

11 Urteil des Kreisgerichts Altentreptow vom 24. 8. 1956, Unrecht als System, Teil III, Dokument 247

12 Urteile des Stadtbezirksgerichts Berlin-Prenzlauer Berg vom 16. 9. 1955, des Kreisgerichts Pasewalk vom 14. 3. 1955, des Kreisgerichts Schmölln vom 3. 2. 1955, des Kreisgerichts Forst/Laus. vom 7. 11. 1955, des Bezirksgerichts Halle/Saale vom 15. 11. 1955, des Kreisgerichts Jena/Stadt vom 23. 12. 1955; Unrecht als System, Teil III, Dokumente 248 bis 253.

13 Urteil des Kreisgerichts Tangermünde vom 26. 1. 1955, Unrecht als System, Teil III, Dokument 246

14 Vgl. auch Biomeyer, Zur Richtlinie des Obersten Gerichts der SBZ über die Voraussetzungen der Ehescheidung, ROW, 1958, S. 7

1 vom 12. 12. 1959 (GBl. I S. 859)